

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 22 – Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12. und 13.12.2024

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Stand: 10.03.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 13.12.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	Kein Abwägungsbedarf
2	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 16.12.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kein Abwägungsbedarf
3	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 16.12.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Kein Abwägungsbedarf

-
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

4 Bundesamt für
Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

17.12.2024

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 12.01.2024 zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.

5 Gemeinde Griesingen
Alte Landstraße 51
89608 Griesingen

17.12.2024

Die Gemeinde Griesingen möchte nicht am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Kein Abwägungsbedarf

6	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 18.12.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Abwägungsbedarf
7	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart 18.12.2024	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
8	Stadt Laupheim Verkehrsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 20.12.2024	Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen. Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.	Kein Abwägungsbedarf
9	Stadt Biberach Museumstraße 2 88400 Biberach 02.01.2025	Die Stadt Biberach hat zu den drei Teiländerungen des FNP der VVG Laupheim keine Anregungen. Die Belange der Stadt sind nicht berührt, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf

10	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 07.01.2025	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2023 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	--	-----------------------------

11	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. 02.01.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-05323 vom 21.12.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	---	-----------------------------

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Wird zur Kenntnis genommen

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Wird zur Kenntnis genommen

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

- | | | | |
|------------|--|---|-----------------------------|
| 12 | Deutsche Telekom
Technik GmbH
Adolf-Kolping-Straße 2-4
78166 Donaueschingen | Zum o. g. Flächennutzungsplan haben wir im Dezember 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. | Kein Abwägungsbedarf |
| 09.01.2025 | | Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Flächennutzungsplan keine Einwände. | |
-

- | | | | |
|------------|--|--|-----------------------------|
| 13 | RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen | Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. | Kein Abwägungsbedarf |
| 09.01.2025 | | Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen | |
-

		<p>Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen des dazugehörigen Bebauungsplanes, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis unter Ziff. 1.5.1 wird aktualisiert.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
14	<p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart</p> <p>09.01.2025</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 06.12.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
15	<p>Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm</p> <p>13.01.2025</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung erscheint über die Zuwegungen Neue Welt von der L 259 bzw. über die Straße Im Katzenwinkel von der K 7523 ausreichend gesichert zu sein.</p> <p>Eine Blendwirkung für das klassifizierte Straßennetz wird ebenso nicht gesehen, weshalb von Seiten des Polizeipräsidium Ulm abschließend keine Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
16	<p>Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart</p> <p>21.01.2025</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

17	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun- Platz 1 40549 Düsseldorf	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kein Abwägungsbedarf
	21.01.2025	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	

18	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach	In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab: <ul style="list-style-type: none">• Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Die geplanten Teiländerungen des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die o.g. Flächen, die als einzelne Änderungsverfahren und hier in der Beteiligung nach § 4 II BauGB geführt werden. Es bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teiländerungen. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Biberach vom 12.01.2024 wird verwiesen.	Kein Abwägungsbedarf
	21.01.2025	<u>Naturschutz:</u> Die vorliegenden Unterlagen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beziehen sich auf die Teiländerung Nr. 14, 15, 19, 20, 22 und 23 der Fortschreibung des FNP der VVG Laupheim. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den jeweiligen Teiländerungen:	

Zu Teiländerung 22: „Freiflächen-PV Kühnbach“, Achstetten

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Kein Abwägungsbedarf

Der entsprechende Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co.KG“ befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Eine Anhörung der betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB hat am 15.07.2024 bereits stattgefunden. Im Nachgang zur Anhörung hat sich jedoch herausgestellt, dass neben den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 08.07.2024 erfassten Arten zusätzlich die streng geschützte Kreuzkröte auf der Rohbodenflächen vorkommt. In der Folge befindet sich die untere Naturschutzbehörde derzeit in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zum weiteren Vorgehen, insbesondere hinsichtlich des geplanten Oberbodenauftrags. Der Umweltbericht des FNP ist um das festgestellte Kreuzkrötenvorkommen zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen und abschließend abzuarbeiten.

Wird berücksichtigt

Im Textteil der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird ergänzt, dass die Kreuzkröte dort ebenfalls vorkommt und mitbetrachtet werden muss. Eine Anpassung des Umweltberichts erfolgt nicht, da es sich um den Umweltbericht zum Bebauungsplan handelt. Dieser ist schon detaillierter ausgearbeitet, als für die FNP-Teiländerung erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange werden dann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens final abgearbeitet und auf dieser Ebene gelöst.

Kiesabbau:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Sofern Ergänzungen vorzunehmen waren, wurden diese in der vorliegenden Stellungnahme des Sachgebiets Kiesabbau eingefügt:

Stellungnahme zu Teiländerung 22: Freiflächen-PV Kühnbach – Achstetten (u. a. Flst. 1285):

Die Aufstellung eines Bebauungsplans (Sondergebiet Solarpark) ist zwar formell möglich. Die Umsetzung auf der vorgesehenen Fläche kann aber nur unter Beachtung vorheriger Maßnahmen erfolgen.

Kein Abwägungsbedarf

Vorliegend besteht ein Planungskonflikt.

Auf der vorgesehenen Planfläche liegt eine rechtskräftige Kiesabbaugenehmigung der Firma Kühnbach. In der Genehmigung zum Kiesabbau ist geregelt, dass die Fläche zu rekultivieren ist. Vor einer Überplanung zum Zwecke der Photovoltaik muss daher entweder die ordnungsgemäße Rekultivierung erfolgen, oder die Firma Kühnbach muss einen Antrag auf Rekultivierungsänderung für die vorgesehenen PV-Bereiche stellen. In jedem Fall muss zuerst eine Abnahme der gültigen Rekultivierungsplanung erfolgen. Eine Abnahme ist bislang weder erfolgt noch beantragt.

Erst nach Rekultivierungsabnahme ist eine Folgenutzung zur Energiegewinnung (Solarpark) möglich.

- **Wasserwirtschaftsamt**

- Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerung 16: „Lange Landen Nord“ in der fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets „Baltringen“ liegt. In der Zukunft entspricht das Gebiet der Zone III des Wasserschutzgebietes. Entsprechend der Besorgnisgrundlage gelten die Regelungen der AWSV für die Zone III von Wasserschutzgebieten.

Kein Abwägungsbedarf

Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen zum Teil Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.

- Abwasser

Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Es sind bei Bedarf mit den Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen die jeweiligen

Kein Abwägungsbedarf

Kapazitäten abzuklären. Die grundsätzliche Erschließbarkeit wird unterstellt. Näheres muss in den Bebauungsplan-Verfahren oder dann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.

Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen. Details wurden/werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren geregelt.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Hinweis Starkregen:

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Berücksichtigung des Themas Starkniederschlag ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll. Konkretere Maßnahmen zum Starkregenschutz können auf Ebene der Bebauungsplanung vorgesehen werden. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

• **Landwirtschaftsamt**

Auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 wird verwiesen. Die nunmehrigen geringfügigen Änderungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.

Kein Abwägungsbedarf

• **Forstamt:**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Diese wird durch diese Stellungnahme ergänzt bzw. korrigiert.

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) vorzulegen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Kein Abwägungsbedarf

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Kein Abwägungsbedarf

Teiländerung 22: „Freiflächen-PV Kühnbach“ Achstetten:

- Keine Waldbetroffenheit nach § 4 Abs. 3 LBO

Kein Abwägungsbedarf

• **Straßenamt:**

Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast

Das Straßenamt erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der Teiländerungen 14 – 23 des Flächennutzungsplanes.

Kein Abwägungsbedarf

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Kein Abwägungsbedarf

Zu den einzelnen FNP-Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

Teiländerung 22: „Freiflächen-PV Kühnbach“:

Das geplante Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von Achstetten in Richtung Ersingen ca. 900 m südlich der Kreisstraße K 7523. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an die überörtliche Straße ist vorhanden und erfolgt über die Gemeindestraße „Im Katzenwinkel“ an die Kreisstraße K 7523.

Kein Abwägungsbedarf

Das Straßenamt hat zur Aufnahme der o.g. Fläche in den Flächennutzungsplan keine Einwände.

• **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.2 eingefügt.

Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 22: Achstetten „Freifläche –PV Kühnbach“ Sonderbaufläche:

Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.2 eingefügt.

• **Flurneuordnungsamt**

Keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

19 Stadt Ehingen
Marktplatz 1
89584 Ehingen

Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

Kein Abwägungsbedarf

23.01.2025

20 RP Tübingen
Konrad-Adenauer-Str.
20
72072 Tübingen

1. Belange der Landwirtschaft

Grundsätzlich bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen. Lediglich für den Teil der Verfüllungs- und Rekultivierungsflächen können die Bedenken zurückgestellt werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt eine hohe Gewichtung zu. Im vorliegenden Fall orientiert sich die Ausweisung zum Großteil an einer ehemaligen Kiesabbaustätte. Zusätzlich wird die Energie für das am Standort befindliche Unternehmen genutzt. Sinnvolle Alternativen in der Umgebung sind nicht vorhanden,

23.01.2025

weshalb der Standort in der Ausdehnung weiterverfolgt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im parallelen Bebauungsplanverfahren von Mai 2024.

2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes

Keine Anregungen oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

21	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
23.01.2025			

22	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm	Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben wurde und seit dem 21.12.2024 rechtsverbindlich ist. Zu den einzelnen FNP-Teiländerungen nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
24.01.2025			
		- Teiländerungsbereich 22 in Achstetten: Die plangegegenständliche Fläche liegt im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) des Regionalplans. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingten Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.			

23	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm 24.01.2025	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen: Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	--	-----------------------------

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.